

TENADO® METALL 12

PRODUKTBESTELLUNG

NEUKAUF TENADO® METALL	ANZAHL	EINZELPREIS
TENADO METALL 12 - eine Einzelnutzungslizenz.		995 €
TENADO METALL 12 - jede weitere Lizenz.		170 €

UPGRADE

UPGRADES TENADO® METALL	ANZAHL	EINZELPREIS
Ihr altes TENADO METALL Produkt wird gegen TENADO METALL 12 ausgetauscht.		565 €
TENADO METALL 12 Upgrade - jede weitere Lizenz.		170 €

UP-TO-DATE SERVICE

UP-TO-DATE SERVICE TENADO® METALL	ANZAHL	EINZELPREIS
Up-to-Date Service für TENADO METALL 12- eine Einzelnutzungslizenz.		jährlich 275 €
Up-to-Date Service für TENADO METALL 12 - jede weitere Lizenz.		jährlich 77 €

PRODUKTSCHULUNGEN

PRODUKTSCHULUNGEN TENADO® METALL	ANZAHL	EINZELPREIS
Eintägige Basisschulung für Einsteiger.		375 €
Eintägige Basisschulung für Fortgeschrittene.		375 €
Einstündige Online Schulung.		125 €

IHRE ZAHLUNGSART

- Nachnahme Inhaber
- Mastercard Nummer
- Visa-Card Nummer
- American Express Gültig bis

- Einzugsermächtigung für die Abbuchung von Ihrem Konto
Hinweis: Nur innerhalb Deutschlands möglich

Inhaber Bankleitzahl

Kontonummer Institut / Bank

IHRE KONTAKTDATEN

Firma, Abteilung Postleitzahl, Ort

Ansprechpartner E-Mail

Straße, Hausnummer Telefon, Fax

Datum Unterschrift / Firmenstempel

Sie bestellen zu unseren umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Preisangaben zzgl. Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen erfolgen zuzüglich einer Versandkostenpauschale. Technische Änderungen und Lieferbarkeit vorbehalten. Stand 1. Januar 2012.

TENADO GmbH | Vierhausstraße 112 | 44807 Bochum, Deutschland | Telefon +49 234 9559-0 | www.tenado.de | Amtsgericht Bochum HRB 7161 | Ust-IdNr.: DE192393692

BESTELLUNG: FAX +49 234 9559-120 | TELEFON +49 234 9559-0 | E-MAIL INFO@TENADO.DE

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen sowie für alle Angebote von TENADO gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen TENADO und dem Kunden richten sich nach den Geschäftsbedingungen von TENADO in der jeweils gültigen Form. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andernfalls wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen ergänzt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Angebote von TENADO sind stets freibleibend und unverbindlich.
 2. Aufträge und Liefer- oder Leistungsverträge sowie etwaige Garantieerklärungen, nicht jedoch die Lizenzverträge, siehe dazu unten § 6, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TENADO. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
 3. Soweit abgeschlossen, gelten in nachstehender Reihenfolge die Liefer- und Leistungsverträge für das jeweilige Produkt oder die jeweils zu erbringende Leistung, die jeweiligen Lizenzverträge, die Einzelliefer- oder Leistungsbedingungen, und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.

§ 3 Installation, Schulung und Beratung

1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch TENADO als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
 2. Sofern TENADO Beratungs-, Schulungs- oder Installationsdienstleistungen vor Ort erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für ein entsprechendes Tätigwerden gegeben sind.
 3. Auskünfte und sonstige Aussagen von TENADO bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in dem Liefervertrag / Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von TENADO enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
 2. Die Preise verstehen sich ab Verkaufslager Bochum. Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer. Sollten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Leistung aufgrund veränderter Rechtsnormen oder Rechtsprechung zusätzliche oder erhöhte Abgaben, Steuern oder sonstige direkte und indirekte Belastungen, insbesondere Zölle, Abschöpfungen, Währungsausgleich anfallen, ist TENADO berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.
 3. An- und Rücklieferung erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Kunden, das gilt bezüglich der Gefahrtragung auch dann, wenn TENADO die Transportkosten oder den Transport übernimmt.
 4. Listenpreise hält die TENADO auf die Dauer von vier Monaten ab Bestellung ein. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aufgrund von Umständen, die TENADO nicht zu vertreten hat, um mehr als vier Monate später, gilt der dann gültige Listenpreis, soweit sich die Erhöhung in billigem Ermessen hält.
 5. Sämtliche Rechnungen sind – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – unmittelbar nach Eingang ohne Abzug zahlbar.
 6. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber nach Wahl von TENADO in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§ 288 BGB) fällig. Wechsel oder Schecks nimmt TENADO nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt uneingeschränkter Diskontfähigkeit an. Diskontspesen und Wechselsteuern gehen zu Lasten des Kunden.
 7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen von TENADO sind für den Kunden nur statthaft, wenn seine Forderung(en) von TENADO anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist (sind).
 8. Das Recht des Kunden zum Einsatz der Software ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.
 9. Installations-, Schulungs- und andere Dienstleistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.

§ 5 Lieferfrist

1. Angegebene Liefer- oder Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich als endgültige Liefer- und Leistungstermine bezeichnet sind. Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Verkaufslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von TENADO liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterauftragnehmern auftreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von TENADO zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird TENADO in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
 2. Bei Lieferverzögerungen von weniger als zwei Monaten ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen. Darüber hinaus, oder dann, wenn die Entschädigung zwingend geleistet werden muss, gilt Folgendes:

Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die in Folge eigenen Verschuldens TENADO entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistungen von TENADO, die in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden können.

§ 6 Softwareüberlassung und Lizenzvereinbarungen

1. TENADO bietet für jedes von ihr verkaufte Softwareprodukt einen eigenen Lizenzvertrag an, der entsprechend zu dem Produkt im Internet unter der Homepage www.tenado.de veröffentlicht ist und der, sofern die Software nicht durch Download übermittelt wird, dem Kunden auch in Schriftform überlassen wird. Der Kunde nimmt das Angebot zum Abschluss dieses Lizenzvertrages mit dem Download der Software oder aber, falls diese nicht in dieser Form übermittelt wird, mit Öffnung der Hülle des Datenträgers, spätestens jedoch mit der Installation der Software an. Sofern in dem Lizenzvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Mindestbedingungen: a) Der Kunde erwirbt im Fall der Softwareüberlassung eine einfache nichtübertragbare Lizenz für die Benutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation auf einem dem Kunden gehörenden oder von ihm bedienten Computer. Das Benutzerhandbuch wird im Fall der Onlineübermittlung lediglich in digitaler Form geliefert. b) Die lizenzgerechte Verwendung der Software wird durch eine Aktivierung geprüft. Wird eine nicht erlaubte Mehrfachverwendung festgestellt, kann die Aktivierung verwehrt bzw. die weitere Nutzung der Software unterbunden werden. c) Der Kunde erkennt an, dass die Software und die dazugehörige Dokumentation urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse der TENADO GmbH sind. Er trifft die zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass die ihm überlassene Software, die dazugehörige Seriennummer und Dokumentation ohne Zustimmung der TENADO GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf einem Datenträger aufgebrauchte Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt werden. Der Kunde darf die Software nur zum Zwecke der Datensicherung, als Ersatz oder zur Fehlersuche kopieren. Der auf dem Original auf Urheberrechtsschutz hinweisende Vermerk ist auch auf den Kopien anzubringen. d) TENADO ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Softwareerschutz zu treffen, insbesondere die Software mit einem Schutzstecker zu versehen. e) Der Kunde ist verpflichtet, für die Bedienung der Software fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen. Die TENADO GmbH bietet dem Kunden hierfür entgeltliche Einweisungseminare an.
 2. Wird die überlassene Software nicht lediglich durch ein kostenloses Service-Pack optimiert, sondern ersetzt eine überlassene Software eine Vorgängerversion (Update oder Upgrade), so erlöschen die dem Kunden an der Vorgängerversion eingeräumten Nutzungsrechte in dem Zeitpunkt, in dem er die neue Version in Benutzung nimmt (aktiviert). Zu diesem Zeitpunkt werden ihm dann die unter 1. beschriebenen Rechte an der Neuversion eingeräumt, wenn der Kunde das Angebot zum Abschluss eines (neuen) Lizenzvertrages annimmt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. TENADO behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlichen Bezahlung des Kaufpreises / der Lizenzgebühr und sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen vor. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
 2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für TENADO zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit Abschluss der Vereinbarung, der diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, an TENADO ab. TENADO nimmt die Abtretung an.
 3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware bzw. der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an TENADO ab. Er ist wiederum zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von TENADO hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben.
 4. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Software ist unter Beachtung anerkannter Programmierregeln erstellt worden. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Aus diesem Grunde ist der Kunde verpflichtet, alle von TENADO kostenfrei zum Download angebotenen Service-Packs unverzüglich, spätestens alle zwei Wochen, zu installieren. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt zudem außer Betracht.
 2. TENADO gewährleistet, dass die Softwareprodukte in den dazugehörigen Produktinformationen allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen einsatzfähig sind. An eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder die Vereinbarung einer Beschaffenheit ist TENADO nur nach schriftlicher Bestätigung gebunden. Die technischen Daten und Beschreibungen in den Produktinformationen allein stellen keine nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften noch Beschaffenheitsvereinbarungen dar.
 3. TENADO übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass das Softwareprodukt den speziellen Anforderungen des Kunden genügt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl und Nutzung sowie die für die damit beabsichtigten Ergebnisse.
 4. Die Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Kunde seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Liegt ein Mangel vor, für den TENADO eintreten muss, sind die Gewährleistungsansprüche auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Ist trotz der Nacherfüllungsversuche innerhalb von acht Wochen der Mangel nicht beseitigt, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden ist im Rahmen der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Der Kunde wird die Nacherfüllung bestmöglich unterstützen und hat Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Er wird insbesondere auf Wunsch von TENADO die betreffende Software und gegebenenfalls ein Backup an TENADO auf deren Kosten übersenden und in Ausnahmefällen Computer zur Verfügung stellen. TENADO hat den Fehler innerhalb von angemessener Frist, spätestens innerhalb von acht Wochen zu beseitigen, entweder durch entsprechende Reparaturmaßnahmen oder die Lieferung von neuer Software. Korrekturmaßnahmen an der Software werden schriftlich, insbesondere in maschinenlesbarer Form mitgeteilt. Der Kunde wird diese auf seine(n) Computer übernehmen.
 7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung oder Erbringung der Leistung. Sämtliche Einsatzvorbereitungen trifft der Kunde eigenverantwortlich. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt die Fehlerbeseitigung im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Softwarepflegevertrages oder Gegenberechnung des Aufwandes. Die Lieferung weiterentwickelter Versionen, z. B. in Form von Service-Packs oder Upgrades, führt nicht zur Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung oder zum Neubeginn der Gewährleistung. Dagegen wird ein Upgrade wie ein Neukauf unter Rückgabe der bestehenden Lizenz sowie dem Verzicht des Kunden auf die Rechte aus den vormaligen Vereinbarungen behandelt.
 8. Die Gewährleistung erlischt für Software, die der Kunde ändert oder in die er in irgendeiner Weise eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass diese Änderungen oder Eingriffe nicht fehlerursächlich sind.
 9. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern und solange der Kunde nicht alle von TENADO für sein Programm angebotenen Service-Packs installiert hat.

§ 9 Haftung

1. Das Recht des Kunden aufgrund verschuldensabhängiger Ansprüche Schadensersatz zu verlangen, wird auf die Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit der Inhaber, der Organe oder leitender Angestellte von TENADO, des fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), des arglistigen Verschweigens von Mängeln, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und des Mangels eines Vertragsgegenstandes, für den nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beschränkt.
 2. Bei einem fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Anspruch auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren und direkten Schadens begrenzt.
 3. Weitere Schadensersatzansprüche, insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
 4. Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht alle von TENADO für sein Programm angebotenen Service-Packs installiert hat.
 5. Soweit Schadensersatzansprüche gegen TENADO, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Ablieferung der Gegenstände oder Erbringung der Leistungen.

§ 10 Schutzrechte, Urheberrechte und Geheimhaltung etc.

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten, sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und die Leistungen verbleiben bei TENADO bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
 2. Die Vertragspartner verpflichten sich alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
 3. Der Kunde willigt ein, dass TENADO den Namen und / oder die Firma des Kunden in der Werbung benutzt und speichert.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie der Gerichtsstand ist Bochum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.
 2. Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
 3. TENADO ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen.
 4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
 5. Sollte in den sonst zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen eine Bestimmung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden oder sollten diese Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so gilt das Vorstehende entsprechend.